



Satzung des SSV Vogelstang e.V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand

1. Der am 25.07.1968 zu Mannheim – Vogelstang gegründete Spiel- und Sportverein (SSV) hat seinen Sitz in Mannheim – Vogelstang.

Er ist in das Vereinsregister der Stadt Mannheim eingetragen und führt den Zusatz e. V.

Seine Farben sind: Schwarz / Rot.

2. Der Gerichtsstand ist Mannheim.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.
2. Dazu betreibt er Sport auf freiwilliger Grundlage zur Steigerung der Gesundheit und Lebensfreude seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend und kümmert sich um die Organisation des Sportbetriebs.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen

1. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes, der Badischen Sportjugend sowie der sportartspezifischen Fachverbände inklusive der dazugehörigen Jugendverbände.
2. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.
3. Über weitere Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand.



§ 5 Datenschutz, Haftung

1. Die Erhebung, Verwaltung, Veröffentlichung und Weitergabe von Daten über die Mitglieder des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (§§ 1 - 11, 27 – 38a, 43 und 44 BDSG).

Näheres dazu ist in einer Datenschutzerklärung geregelt, die auf der Homepage und in der Geschäftsstelle einsehbar ist.

2. Für Unfälle und Haftungen besteht Versicherungsschutz nur im Rahmen der Versicherungen des Badischen Sportbundes. Entsprechende Formulare etc. gibt es in der Geschäftsstelle.
3. Der Verein übernimmt für die zum Übungsbetrieb und zu sonstigen Veranstaltungen des Vereins mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Fahrzeuge usw. keine Haftung.
4. Für Schäden am Vereinseigentum, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 7 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten im Auftrag des Vereins, vertreten durch den Vorstand, entstanden sind.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.



Mitgliedschaft

§ 8 Mitgliedschaften

- Der Verein besteht aus:
- ordentlichen Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern
 - Familienmitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - ehrenamtlichen Mitgliedern

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung.

Der Aufnahmeantrag von Personen unter gesetzlicher Vormundschaft bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

2. Außerdem können juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften sowie Personenvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit ebenfalls Mitglieder werden. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist Voraussetzung für die Aufnahme.
3. Jugendliches Mitglied kann jede natürliche Person bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden. Der Aufnahmeantrag bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Des Weiteren finden die Regelungen über ordentliche Mitglieder Anwendung.
4. Eine Familienmitgliedschaft kann jeder Erziehungsberechtigte mit mind. einem Kind beantragen.

Näheres zu den Bedingungen regelt die Beitragsordnung.

5. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die keiner sportlichen Tätigkeit nachgehen, aber durch ihre Mitgliedschaft den Verein unterstützen.

Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme entsprechend Absatz 1 und 2.

Eine passive Mitgliedschaft kann außerdem jedem ordentlichen, jugendlichen oder Familienmitglied gewährt werden. Hierzu bedarf es eines Antrags beim Vorstand und dessen Zustimmung.

6. Ehrenmitglied kann jedes ordentliche oder jugendliche Mitglied werden, zusätzlich aber auch jede natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

Ehrenmitglied kann werden, wer entweder 25 Jahre ununterbrochen dem Verein als ordentliches Mitglied angehört oder wer sich um die Förderung des Vereins bzw. des Sportes besondere Verdienste erworben hat.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch eine 2/3 Mehrheit auf Antrag.



7. Ehrenamtliche Mitglieder sind Mitglieder, die den SSV mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit unterstützen und nicht am sportlichen Angebot des Vereins teilnehmen.

Diese Mitglieder sind für die Dauer ihrer Tätigkeit von der Beitragspflicht befreit.

Ihre Mitgliedschaft ist auf die Dauer ihrer Vereinstätigkeit zeitlich begrenzt und erlischt automatisch mit der Niederlegung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Familienmitgliedschaft endet für Kinder mind. mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Danach werden sie automatisch als ordentliche Mitglieder geführt. Darüber werden sie vom Verein schriftlich informiert.

Die Familienmitgliedschaft endet für Erziehungsberechtigten mindestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres ihres Kindes. Bei mehreren Kindern, wenn das jüngste dieses Alter erreicht hat. Danach werden sie automatisch als ordentliche Mitglieder geführt. Darüber werden sie vom Verein schriftlich informiert. Näheres regelt die Beitragsordnung.

3. Der Austritt kann zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen.

Dies ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Diese Erklärung ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum 31. Dezember jeden Jahres zulässig.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:

- erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- grob unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von vierzehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Brief zuzustellen.

5. Wenn ein Mitglied, über dessen Ausschluss verhandelt werden soll, auf alle Versuche, ihn oder sie zu erreichen, nicht reagiert bzw. diese Versuche mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind, kann der Vorstand auch ohne eine Anhörung des Mitgliedes seinen Ausschluss beschließen.

Dieser erfolgt dann zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verkünden.

6. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von fälligen Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist.



Das zweite Mahnschreiben durch den Vorstand ist gleichzeitig die Ausschlussmitteilung.

Der Ausschluss kann dann nur durch eine rechtzeitige Zahlung abgewendet werden. Hierzu wird in dem Mahnschreiben eine Frist von mindestens 14 Tagen genannt.

7. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

8. Ansprüche des Vereins gegen Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, bleiben bestehen. Sie müssen allerdings ebenfalls innerhalb von 6 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft geltend gemacht werden.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit sind in einer Beitragsordnung geregelt und werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Für Mitglieder nach § 9 Absatz 2 erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags gesondert durch einen Beschluss des Vorstandes.

§ 12 Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte im Verein. Ebenso gilt dies für Familienmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Sie sind insbesondere berechtigt, durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Mitglieder nach § 9 Absatz 2 haben ein Stimmrecht für ihre Mitgliedschaft.

3. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, Familienmitglieder, passiven Mitglieder, und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

4. Mitglieder sind des Weiteren berechtigt gemäß dem Status ihrer Mitgliedschaft im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport aktiv auszuüben.

Dabei betreibt jedes Mitglied Sport auf eigene Gefahr und Risiko.



§ 13 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung, den weiteren Ordnungen und den Beschlüssen des Vorstandes des Vereins zu verhalten.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Interesse des Vereins zu handeln.
4. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
5. Jedes Mitglied ist außerdem verpflichtet, an sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins je nach Möglichkeiten helfend mitzuwirken.

Organisation des Vereins

§ 14 Abteilungen

1. Die Abteilungen des SSV verwalten Ihren Sportbetrieb eigenständig in der Bereitstellung und Durchführung des jeweiligen sportlichen Angebotes inkl. des Wettkampfbetriebes.

Näheres regelt eine Verwaltungsordnung.

2. Sie werden von einem Abteilungsleiter geführt, der von den Mitgliedern der Abteilung aus ihren Reihen bestimmt wird. Über die Besetzung dieses Amtes ist der Vorstand zeitnah zu informieren.
3. Die Finanzen der Abteilungen werden von einem Kassenwart verwaltet, der ebenso von den Mitgliedern der Abteilung aus ihren Reihen bestimmt wird. Über die Besetzung dieses Amtes ist der Vorstand Finanzen zeitnah zu informieren. Alles weitere dazu regelt eine Finanzordnung.
4. Jede Abteilung ist verpflichtet, einen Vertreter ihrer Abteilung für den Abteilungsrat (§ 15 Absatz 2) zu benennen.

Für die anderen ständigen Ausschüsse ist je nach Möglichkeiten bzw. Notwendigkeit ein Vertreter zu benennen.

5. Über die Aufnahme bzw. Gründung neuer Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15 Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung und für besondere Aufgabenbereiche Ausschüsse einsetzen.

Die Zusammensetzung eines Ausschusses und die Anzahl seiner Mitglieder variiert je nach Aufgabenbereich.

Ausschüsse haben beratende Funktion, ihre Beschlüsse sind nicht bindend. Ihnen können Verwaltungsaufgaben übertragen werden, wobei die letztendliche Entscheidungsgewalt beim Vorstand verbleibt.



2. Als ständige Ausschüsse sind eingesetzt:

- der Abteilungsrat
- der Jugendausschuss

3. **Der Abteilungsrat** setzt sich aus Vertretern aller Abteilungen und dem Vorstand zusammen.

Er fungiert als beratendes und unterstützendes Organ für den Vorstand, insbesondere bei Problemen und Aufgaben, die den gesamten Verein betreffen.

Darüber hinaus soll er persönliche Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern oder zwischen Abteilungen schlichten.

Seine Entscheidungen sind mit einfacher Mehrheit der Anwesenden bindend, allerdings kann der Vorstand ein Veto einlegen.

Der Abteilungsrat sollte sich mindestens einmal monatlich treffen, um vom Vorstand über die Lage des Vereins informiert zu werden.

4. **Der Jugendausschuss** setzt sich aus den Vertretern aller Abteilungen zusammen, die von ihrer jeweiligen Abteilungsjugend bestimmt wurden. Näheres regelt eine Jugendordnung.

Der Jugendausschuss plant und koordiniert die abteilungsübergreifende Jugendarbeit.

Der Jugendausschuss benennt einen Kassenwart, der die Jugendkasse entsprechend den Regelungen der Finanzordnung führt. Diese setzt sich aus Mitteln der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen zusammen.

Der Jugendausschuss bestimmt einen Vertreter, der als Vorstand Jugend die Vereinsjugend im Vorstand vertritt.

§ 16 **Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.

Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege des Vereins und der Abteilungskassen mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes Finanzen und der übrigen Vorstandsmitglieder.



Organe des Vereins

§ 17 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 18 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und alle Mitglieder bindend.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme des Bericht des 1. Vorsitzenden zu Lage des Vereins
 - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes Finanzen
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Vorstandsmitglieder bzw. Bestätigung des Vorstandes Jugend
 - Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
 - Festsetzung von Beiträgen (Ausnahme § 11 Absatz 2)
 - Festsetzung von Umlagen und deren Fälligkeit
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. Gründung und von Abteilungen
 - Beschlussfassung über Anträge

§ 19 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in den ersten 2. Quartalen eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Diese ist bindend.

Die Einberufung gilt als erfolgt nach der Veröffentlichung in den sozialen Medien (Facebook und Instagram) und auf der Homepage des Vereins. Die folgenden Adressen sind für jede Person frei zugänglich und können von jeder Person aufgerufen werden.

Facebook: https://www.facebook.com/ssvVogelstang/?locale=de_DE

Instagram: <https://www.instagram.com/ssv.vogelstang.jugend>

Homepage: www.ssvvogelstang.de

2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.



Dafür genügt es, wenn die Bekanntgabe zehn Tage vor dem Termin an die Mitglieder gemäß Absatz 1 erfolgt.

§ 20 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Anwesenden, der erschienenen Stimmberechtigten, über die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

Dieses Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

3. Der zeitliche Ablauf bestimmt sich durch die von der Mitgliederversammlung angenommene Tagesordnung.
4. Für die Entlastung bzw. die Wahlen wird ein Komitee aus drei der anwesenden Mitglieder vom Versammlungsleiter gebildet. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Komitee nicht angehören.

Der vom Komitee aus seinen Reihen gewählte Leiter hat die Entlastung des Vorstandes und die Neuwahlen durchzuführen.

§ 21 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt die Wahl bzw. der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn einem entsprechend § 19 Absatz 2 gestellten Antrag 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Dasselbe gilt entsprechend für Wahlen.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Außerdem müssen dazu mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein.

Sind bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten anwesend, so ist die Abstimmung 4 Wochen später in einer neuen Mitgliederversammlung noch mal anzusetzen.

Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden beschlussfähig zur Auflösung des Vereins.



§ 22 Vorstand Allgemeine Bestimmungen

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Vorstand Finanzen
 - dem Vorstand Jugend

2. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Der Vorstand Jugend wird vom Jugendausschuss des Vereins gewählt, näheres regelt eine Jugendordnung.

Seine Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von zwei Jahren gewählt/bestätigt.

Um eine ordentliche Übergabe zu gewährleisten, sollen immer der 1. Vorsitzende und der Vorstand Jugend bzw. der 2. Vorsitzende und der Vorstand Finanzen in einer Mitgliederversammlung gewählt/bestätigt werden.

Um diesen Turnus beizubehalten, ist die Wahl/Bestätigung des betreffenden Postens dann für nur ein Jahr zulässig.

Dies muss vor der Wahl/Bestätigung bekannt gegeben werden.

4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Eine Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes ist durch Mehrheitsbeschluss aller Vorstandmitglieder oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag gemäß § 19 Absatz 2 zulässig.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand ist ermächtigt in Zusammenarbeit mit dem Abteilungsrat beim Ausscheiden oder sonstiger dauerhafter Verhinderung von Vorstandsmitgliedern deren Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Seine Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.

6. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, aber mindestens alle zwei Monate abzuhalten. Dabei fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Alle Beschlüsse müssen ordnungsgemäß protokolliert werden und können von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.



§ 23 Befugnisse des Vorstandes

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Vorstand Finanzen.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Dabei sind die oben genannten Personen einzeln vertretungsberechtigt.

Alle Rechtsgeschäfte, die verbindlich für den Verein sind, bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.

Dies betrifft auch Verfügungen, die Abteilungen im Rahmen Ihres Budgets und ihres Aufgabenbereiches, treffen.

Näheres regelt die Verwaltungsordnung bzw. die Finanzordnung.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen, die in der Geschäftsstelle eingesehen werden können.

2. **Der 1. Vorsitzende** vertritt den Verein nach innen und außen.

Er regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein.

Er beruft und leitet Mitgliederversammlung sowie die Abteilungsrats- und Vorstandssitzungen.

Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vereins.

Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

3. **Der 2. Vorsitzende** vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

4. **Der Vorstand Finanzen** verwaltet die Finanzgeschäfte des Vereins und sorgt für die Einziehung der Beiträge.

Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich.

Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.

Im Verhinderungsfall beider vertritt der Vorstand Finanzen den 1. Vorsitzenden bzw. den 2. Vorsitzenden.

5. **Der Vorstand Jugend** ist der Vertreter der Vereinsjugend im Vorstand.



Auflösung des Vereins

§ 24 Verfahrensweise

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (§ 21, Absatz 5).
2. Sofern in der Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen wurde, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).
3. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 25 Vermögensverfügung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an:

1. Zu gleichen Teilen an eventuelle Nachfolgevereine, die aus den Abteilungen entstanden sind bzw. entstehen.
2. Wenn keine derartigen Vereine innerhalb eines Jahres nach Auflösung entstehen, fällt das Vermögen an den:

Gemeinnütziger Bürgerverein Mannheim-Vogelstang e.V.
Freiberger Ring 3
68309 Mannheim

3. Bis dahin wird das Vermögen durch den letzten Vorstand verwaltet.

Schlussbestimmungen

§ 26 Vorgegebene Satzungsänderungen

1. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Gesetzgeber, von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, können direkt vom Vorstand umgesetzt werden und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 05.07.2021 beschlossen worden.